

## **Info: Änderungen im Familienrecht ab September 2009**

Für alle Verfahren vor den Familiengerichten – das betrifft insbesondere Scheidungsverfahren – gelten seit dem 01.09.2009 etliche neue Regelungen. Meistens handelt es sich um Änderungen bei den Verfahrensvorschriften (beispielsweise werden Ehen nicht mehr durch ein [Scheidungs-]Urteil beendet, sondern durch einen [Scheidungs-]Beschuß des Gerichts), doch in einigen Bereichen gibt es grundlegende Neuerungen.

### **Zugewinnausgleich**

Die meisten Eheleute haben keinen Ehevertrag geschlossen. Für sie gilt nach der Scheidung der sogenannte Zugewinnausgleich: Das Vermögen, das während der Ehe erworben wurde, wird nach der Ehe geteilt. Bislang galt: Wenn bei der Eheschließung (nur) Schulden vorhanden waren, wurden diese nicht berücksichtigt. Wurden die Schulden während der Ehe getilgt, zählte das nicht als Zugewinn. Nur das bei Ende der Ehe vorhandene „positive“ Vermögen wurde bei der Aufteilung berücksichtigt.

Das ist jetzt anders: Bei der Ermittlung des Zugewinns werden auch die Schulden jedes Ehepartners und die diesbezüglichen Tilgungen berücksichtigt. Mithin zählen auch Verringerungen des „negativen“ Vermögens zum Zugewinn, denn weniger Schulden bedeuten zugleich auch mehr frei verfügbares Vermögen. Entscheidend ist also jetzt der absolute Zugewinn aus Schuldentilgung und Schaffung neuen Vermögens, allerdings begrenzt auf die Höhe des tatsächlich vorhandenen Vermögens.

Stichtag für die Berechnung möglicher Ausgleichszahlungen ist das Datum der Zustellung des Scheidungsantrages (bisher: der Rechtskraft der Scheidung). Dadurch sollen Vermögensmanipulationen verhindert werden.

Wichtig: Die Eheleute sind jetzt auch verpflichtet, die Auskünfte zu ihren Vermögenssituationen mit entsprechenden Dokumenten zu belegen. Und: es kann jetzt auch Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangt werden.

### **Versorgungsausgleich**

Bislang wurden bei der Ehescheidung die Rentenanwartschaften beider Eheleute einander gegenüber gestellt, die Differenz berechnet und deren Wert in die gesetzliche Rentenversicherung übertragen (umgerechnet) werden. Seit Einführung dieses Systems 1977 war das Verfahren und die Berechnung der Rentenanwartschaften bei anderen Trägern (z.B. der betrieblichen Altersversorgung) so kompliziert geworden, daß es kaum noch verständlich war. Insbesondere die Vielzahl der Altersversorgungssysteme machte es manchmal unmöglich, während des Scheidungsverfahrens den Wert bestimmter Anwartschaften zum Zeitpunkt des Renteneintritts zu berechnen. In diesen Fällen mußten die anspruchsberechtigten Ehepartner unter Umständen Jahrzehnte nach der Scheidung in einem neuen Gerichtsverfahren den aktuellen Wert dieser Anwartschaften zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bestimmen lassen. Weil viele geschiedene Eheleute dies vergaßen, mußten sie mit weniger Rente auskommen als ihnen eigentlich zustand.

Nun werden alle Rentenanwartschaften jedes Ehepartners (bezogen auf die Ehezeit) bei jedem Versorgungsträger halbiert. Somit erhält jeder Ehepartner bei jedem Versorgungsträger des anderen Ehepartners ein eigenes Rentenkonto, auf das dann die Hälfte der Anwartschaften aus

der Ehezeit übertragen werden. Beim Eintritt in das Rentenalter kann dann die Rente bei diesem Versorgungsträger direkt ohne ein weiteres Gerichtsverfahren beantragt werden.

Das „Rentner-Privileg“ wurde gestrichen. Bislang wirkte sich eine Rentenkürzung durch den Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung eines Rentners erst dann aus, wenn auch der andere Ehepartner seine Rente erhielt. Künftig erfolgt die Rentenkürzung sofort nach Rechtskraft der Entscheidung.

Neu ist außerdem, daß Eheleute in einem Ehevertrag oder einer gerichtlich protokollierten Erklärung vereinbaren können, den Versorgungsausgleich nicht stattfinden zu lassen, z.B. wenn nur geringe Unterschiede bei den Anwartschaften bestehen. Diese Vereinbarung muß aber vom Familiengericht genehmigt werden.

Wichtig: Bei Ehen, die nicht länger als drei Jahre gedauert haben, findet überhaupt kein Versorgungsausgleich mehr statt, es sei denn, einer der Ehepartner beantragt dies ausdrücklich.

### **Verfahrensvorschriften**

Die bisherige Zersplitterung des Verfahrens in Familiensachen (unterschiedliche Gesetze mit unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Zuständigkeit verschiedener Gerichte) wird weitestgehend beseitigt: Künftig ist das Amtsgericht (Familiengericht) für alle Rechtsstreitigkeiten in Familiensachen zuständig.

Die Rechte von Kindern vor Gericht werden gestärkt: Immer dann, wenn sie selbst betroffen sind – besonders aber in Sorgerechtsverfahren und bei Streitigkeiten zwischen den Eltern über einen Ausschluß des Umgangsrechts – , hat das Gericht ihnen einen Verfahrensbeistand beizuordnen. Dies kann, muß aber nicht ein Rechtsanwalt sein. Der Beistand muß beim Kind dessen Interessen feststellen und sie im Gerichtsverfahren zur Geltung zu bringen. Er muß das Kind laufend über das Verfahren informieren.

Das System des vorläufigen Rechtsschutzes – um z.B. in eiligen Fällen eine vorläufige Sicherung eigener Ansprüche durchführen zu können, ohne daß eine Gerichtsverhandlung erforderlich ist – ist erheblich ausgeweitet worden. Es ist außerdem nicht mehr erforderlich, daß nach der gerichtlichen Entscheidung in einem Eilverfahren noch ein „Hauptverfahren“ mit Gerichtsverhandlung durchgeführt werden muß.

Wichtig: In Unterhaltsverfahren muß sich künftig jeder Beteiligte vor dem Familiengericht durch einen Anwalt vertreten lassen.